



Januar 2015 kommt der Mindestlohn von 8,50 Euro. Kippt er dann die bislang üblichen pauschalen Arbeitsverträge?

Text | Jan Bergrath

ZEIT IST GELD

Die gesamte deutsche Logistikwirtschaft steht ab dem 1. Januar 2015 vor einer neuen großen Herausforderung. Ab dann gilt auch in der Transportbranche ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.

Die Verbände der Arbeitgeber sind besorgt. Auf einer Podiumsdiskussion zur ZF Zukunftsstudie Fernfahrer während der IAA in Hannover rechnete Mathias Krage, Präsident des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes (DLSV), bereits mit Kostensteigerungen für die Transportunternehmen von bis zu 25 Prozent im Osten und noch bis zu 15 Prozent im Westen. Das ergibt sich aus einer einfachen Rechnung: Laut Paragraph 21a des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind im Mittel von vier Monaten rund 48 Stunden pro Woche erlaubt. Arbeitsverträge der tarifgebundenen Unternehmen weisen bereits als Berechnung des Lohns eine

maximale Stundenzahl von 208 im Monat aus. Bei 8,50 Euro Mindestlohn pro Stunde sind das genau 1.768 Euro monatliche Vergütung. Für die meisten Fahrer in Westdeutschland ist das kein Problem, der tarifliche Stundenlohn liegt je nach Bundesland zwischen 10 und 12 Euro, pauschale Monatslöhne bewegen sich zwischen 1.800 und 2.600 Euro. Das passt erst einmal.

In Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt jedoch, wo es für Lkw-Fahrer des gewerblichen Güterverkehrs immer noch keine eigenen Tarife gibt, liegen die pauschal bezahlten Monatslöhne teilweise deutlich darunter. Fahrer können hier zunächst prinzipiell mit einem höheren Einkommen rechnen. Die dortigen Verbände befürchten bereits eine Flut

Ab Januar 2015 gibt es auch in Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn.

von möglichen Insolvenzen. Wer seine Preise als Unternehmer hier nicht anhebt, dem stehen schwere Zeiten im wettbewerbsdominierten Logistikmarkt bevor. Andererseits soll der Mindestlohn auch für die osteuropäischen Firmen gelten, die in Deutschland Transporte durchführen. Der Zoll soll das ab 2015 kontrollieren – sagt jedenfalls das Bundesarbeitsministerium (BMAS). Ob es so kommt? Wie sich gerade abzeichnet, wird es vor 2017 entsprechendes Personal wohl nicht geben.

Doch ganz so einfach ist die Sache mit dem Mindestlohn leider auch wieder nicht, wie ein Leserbrief von Dieter T. aus Meißen zeigt. Er benennt ganz offen das größte Problem der deutschen Transportbranche. „Die meisten Fahrer haben pauschale Arbeitsverträge, in denen alle geleisteten Lenkstunden sowie die Zuschläge für Sonn- und Feiertage und Nachtstunden enthalten sind. Da ja auch die Warte- und Ladezeiten zur täglichen Arbeitszeit zählen, komme ich auf weit mehr als 250 Stunden im Monat. Müssen die Arbeitgeber die Monatslöhne nun angleichen?“, fragt Dieter. „Und was können wir Fahrer tun, wenn versucht wird, diese neuen Regelungen zu umgehen?“

Ab jetzt wird es kompliziert, denn im Prinzip arbeitet Dieter – wie die meisten Kollegen – seit Jahren deutlich mehr als erlaubt. Und es ist bekannt, dass viele Fahrer ihre Arbeitszeit beim Be- und Entladen als Fahrunterbrechung oder Pause im digitalen Tacho dokumentieren, meistens auf „Wunsch“ der Arbeitgeber. Das ist eine Ordnungswidrigkeit. Streng nach den Sozialvorschriften ist der Chef sogar verpflichtet, seine Fahrer im Rahmen der Organisationspflicht abzumahnern, wenn sie es tun. Bei Arbeitsgerichtsprozessen stellen Fahrer, die beispielsweise nachträglich Überstunden einklagen, dann plötzlich fest, dass sie leer ausgehen, weil sie



Lkw-Fahrer müssen auch künftig die Arbeitszeiten korrekt dokumentieren.

selbst im Tacho weniger Arbeitszeit dokumentiert haben. Eigene Buchführungen oder Spesenbelege haben vor Gericht keinen Bestand. Mit anderen Worten: Wer auf seinen digitalen Aufzeichnungen nur die Lenkzeit (in der Regel zwei Doppelwochen) festhält, betrügt sich zunächst nur selbst.

Aber: Bereits jetzt ist jeder Arbeitgeber nach Paragraph 16 Abs. 2 ArbZG eigentlich verpflichtet, die über acht Stunden werktäglich hinaus gehende Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese zwei Jahre aufzubewahren.

Beendet nun das Mindestlohngesetz (MiLoG) das Prinzip der Pauschalverträge? Nicht unmittelbar. Es hebt zunächst nur den jahrelangen Betrug an den Fahrern der deutschen Transportbranche hervor, wenn selbst der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) auf Anfrage von FERNFAHRER schreibt: „Das MiLoG ändert nichts an der Tatsache, dass der Arbeitgeber auch künftig die Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zur kalkulatorischen Ermittlung, zum Beispiel des Tariflohns, im Rahmen einer Pauschalvereinbarung benötigen wird. Insofern bildet der Mindestlohn ab 2015 neben dem Tariflohn ein weiteres Kriterium in der Entlohnungssystematik, für dessen Einhaltung die Anzahl der Arbeitsstunden bekannt sein muss, um sie in Relation zur Lohnhöhe setzen zu können.“

Dumm nur, dass in jüngster Vergangenheit immer mehr Transportbetriebe als OT-Mitglieder (das heißt: „ohne Tarifbindung“) versuchen, genau diese Tatsache einfach zu umgehen. Denn in den bestehenden Manteltarifverträgen zwi-

Unternehmer schließen mit den Lkw-Fahrern gerne pauschale Arbeitsverträge ab.



Das Be- und Entladen ist Arbeitszeit, der Tacho darf dabei nicht auf „Pause“ stehen.

schen den Arbeitgeberverbänden (leider nur im Westen) und den Landesbezirken der Gewerkschaft Verdi ist zum Beispiel die Bereitschaftszeit keine Arbeitszeit, sie muss aber vergütet werden. Kein Wunder, dass nur rund 20 Prozent aller deutschen Transportbetriebe überhaupt tarifgebunden sind. Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat keine

Wer nur die Lenkzeit digital aufzeichnet, betrügt sich selbst

pauschale Lösung parat. Aus Berlin heißt es allerdings: „Nach dem Gesetz der Bundesregierung hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde.“

Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt dabei klar, dass die Vereinbarung von Stück- und Akkordlöhnen sowie Monatsgehältern weiterhin zulässig bleibt, wenn gewährleistet ist, dass der Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden er-

reicht wird. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht insofern von einer individuellen Betrachtung aus. „Auch zu den oft in den Verträgen enthaltenen Prämien äußert sich das BMAS: „Hiernach sind solche Zahlungen des Arbeitgebers als Bestandteile des Mindestlohns anzuerkennen, die nicht das Verhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der von ihm erhaltenen Gegenleistung verändern. Zahlungen, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer als Ausgleich für zusätzliche Leistungen erhält, sind nach diesen Kriterien nicht berücksichtigungsfähig.“

Das heißt ganz einfach: Fahrer müssen ab Januar 2015 den Mut aufbringen, ihre gesamte Arbeitszeit korrekt im Tacho aufzuzeichnen. Dagegen kann sich der Chef nicht wehren. Im Einzelfall beantwortet sich aus der Summe der realen Stunden und dem gezahlten pauschalen Monatslohn die Frage, ob der Mindestlohn unter- oder überschritten ist. Da jedoch die Arbeitszeit begrenzt ist, bekommt die Branche ein weiteres Problem: Entweder fehlen dann die Fahrer, um die Arbeitsleistung abzudecken – oder deren Arbeit wird endlich so organisiert, dass sie sich weitestgehend auf das Lenken eines Lkw beschränkt. ◀

Der Mitarbeiter verpflichtet sich zur sorgfältigen und gewissenhaften Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben. Er wird die Interessen des Arbeitgebers in jeder Hinsicht wahren.

5. ARBEITSZEIT

Für die Arbeitszeit sind die tariflichen Bestimmungen maßgebend. Der Mitarbeiter verpflichtet sich zur Leistung von Mehrarbeit, Nacharbeit, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Der Mitarbeiter hat gesondert belehrt wurde, einzuhalten.

6. ARBEITSENTGELT

Der Monatslohn beträgt:

1550 €

ab 4. Monat 1550 € + 200 € Leistungszulage

ab 7. Monat 1550 € + 300 € Leistungszulage

Vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 15. Abs. 1 ist mit dem vereinbarten Monatslohn die geleistete Arbeitszeit - einschließlich etwaiger Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschläge sowie der Zuschläge für die sonntags, feiertags und nachts geleistete Arbeit - abgegolten.